



EXPOSÉ

Titel des Dissertationsvorhabens im Fach Wirtschaftsrecht /
Title of the Doctoral Thesis Project in Corporate Law:

Grenzüberschreitende Satzungssitzverlegungen als Umstrukturierungsvorhaben im Sinne der Mobilitäts-RL (EU) 2019/2121

verfasst von / submitted by

Mag. iur. Vasilena Vasileva

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktorin der Rechtswissenschaften – Doctor iuris (Dr. iur.)

Wien, im Jänner 2021 /
Vienna, January 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record
sheet:

Rechtswissenschaften

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Zib

Problemstellung und Gang der Untersuchung

Das Gesellschaftsrecht unterliegt besonders stark den dynamischen Entwicklungen der Zeit und dem politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Einfluss der Europäischen Union und deren Gesetzgebung. So wurde kürzlich die RL (EU) 2019/2121 vom 27.11.2019 als Reform der Mobilität europäischer Kapitalgesellschaften und zur Stärkung des Binnenmarktes erlassen. Die Gewährung der Niederlassungsfreiheit gem Art 49, 54 AEUV ist unerlässlich auch bei grenzüberschreitenden formwechselnden Umwandlungen als Umstrukturierungsmaßnahme, wie auch zuletzt mit der Entscheidung des EuGH zur Rs Polbud, C-106/16 am 25.10.2017 bestätigt wurde. Diesem Judikat trägt die neu erlassene Mobilitäts-RL nun Rechnung. Mit dem Schritt wurde die Harmonisierung des Umgründungsrechts von Kapitalgesellschaften im Rahmen der Union vorangebracht und der grenzüberschreitenden Sitzverlegung von Gesellschaften innerhalb des Binnenmarktes rechtliche Rahmenbedingungen zur einheitlichen und rechtssicheren Durchführung verliehen.

Aufgrund der Relevanz der Mobilitäts-RL auch für das österreichische Gesellschaftsrecht und der Bedeutsamkeit ihrer effektiven Umsetzung in das nationale Recht in den kommenden Jahren wird die angesprochene Thematik auch Forschungsgegenstand meiner Dissertation sein. Nach der erfolgten Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber wird diese analysiert und ihre Richtlinienkonformität geprüft.

I. Mobilitäts-RL

A. Aufbau und systematische Einordnung der in dieser vorgesehenen Maßnahmen bei bereits bekannten Rechtsinstituten

Der Hauptteil der Dissertation wird sich mit den Verfahrensschritten einer formwechselnden Umwandlung auseinandersetzen und die vom europäischen Gesetzgeber vorgesehenen Maßnahmen und Instrumente zur Durchführung der Mobilität näher betrachten. Von der Erstellung des Plans für das grenzüberschreitende Vorhaben, über Berichte, Offenlegung etc bis hin zur Vorabbescheinigung und den entsprechenden Eintragungen in den Registern des Wegzugs- und Zuzugsmitgliedstaats werden die verfahrens- und materiell-rechtlichen Aspekte und Besonderheiten des Vorgangs behandelt und mögliche Anpassungen der österreichischen Rechtslage diskutiert.

B. Verfahren und Voraussetzungen für die Durchführung

- 1. Plan nach Art 86d**
- 2. Offenlegung Art 86g**
- 3. Zustimmung der Gesellschafterversammlung Art 86h – virtuelle Sitzung?**

Nach Art 86h Mobilitäts-RL entscheidet die Gesellschafterversammlung mit Beschluss, ob sie dem Plan über die grenzüberschreitende Umwandlung zustimmt und ob noch entsprechende Satzungsänderungen vorgenommen werden, um das geplante Umgründungsvorhaben zu ermöglichen.

Nach österreichischer Rechtsordnung wird in § 239 Abs 1 AktG ein Beschluss der Hauptversammlung bzw gem § 245 Abs 1 AktG der Generalversammlung bezüglich den Rechtsformwechsel vorgesehen. Daher sind im Folgenden die Modalitäten zur Durchführung der Versammlung zur Beschlussfassung über den Umgründungsplan näher zu betrachten.

§ 102 Abs 2 AktG bestimmt den Ort der Durchführung der Hauptversammlung in Präsenz, jedoch sieht Abs 3 *leg cit* ebenso die Möglichkeit der Beschlussfassung im elektronischen Weg vor. Dies ist dann zulässig, wenn die Satzung dies regelt oder den Vorstand dazu ermächtigt, darüber zu entscheiden, die Versammlung unter Nutzung elektronischer Kommunikationskanäle stattfinden zu lassen. Neben der Satellitenversammlung in Z 1 mit zeitgleicher Zuschaltung von einer Versammlung an einem anderen Ort zur Hauptversammlung mittels optischer und akustischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit bestehen noch als Alternativen die Fernteilnahme nach Z 2 von jedem Ort aus durch akustische und jedenfalls auch optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit, aber auch die Fernabstimmung nach § 126 AktG, die akustische und allenfalls optische Übertragung der Hauptversammlung in Echtzeit oder sogar die öffentliche Übertragung bei börsennotierten Aktiengesellschaften gem § 102 Abs 4 AktG und nicht zuletzt die Abstimmung per Brief gem § 127 AktG.¹ Bei all diesen Möglichkeiten zur Durchführung von Fern-Versammlungen ist doch eine Mindestanforderung an Präsenz einzuhalten und zwar müssen jedenfalls der Vorsitzende der Hauptversammlung und ein Notar am Versammlungsort physisch anwesend sein. Eine vollständig virtuelle Versammlung war vor der COVID-19-Gesetzgebung im österreichischen Recht nicht bekannt.²

Diese Notwendigkeit der Satzungsbestimmung oder der Satzungsermächtigung zur Durchführung einer virtuellen Versammlung wurde im Zuge des COVID-19-Maßnahmenpakets durch das COVID-19-GesG³ und die infolge dessen erlassene COVID-19-GesV⁴, vorerst befristet bis 31.12.2020, daraufhin noch gem dem zuletzt revidierten § 5 Abs 1 COVID-19-GesV bis zum 31.12.2021 verlängert, verdrängt.⁵ Das bedeutet, dass diese Verordnung des BMJ zur Durchführung des COVID-19-GesG eine weitere Rechtsgrundlage zur virtuellen Beschlussfassung verschafft, sollte die Satzung keine Bestimmungen diesbezüglich getroffen bzw den Vorstand dazu nicht ermächtigt haben.⁶

Ebenso besteht bereits nach allgemeinem geltendem Recht für eine GmbH nach § 34 GmbHG die Gestaltungsmöglichkeit der Beschlussfassung, außer die Generalversammlung in Präsenz abzuhalten, auch die Durchführung mittels schriftlichen Umlaufbeschlusses, wenn sich sämtliche Gesellschafter damit einverstanden erklären. Entgegen dem Gesetzeswortlaut „im schriftlichen Weg“ können mit ausdrücklicher, formloser Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zum konkreten Beschlussmodus im Einzelfall auch andere Beschlussformen zugelassen werden. Denkbar dabei wären Telefonkonferenzen, E-Mail etc wie auch virtuelle Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Kommunikation, die gem § 102 AktG für Aktiengesellschaften zulässig sind, soweit das Recht des Aktionärs auf physische Präsenz ebenso bestehen bleibt.⁷ Diese einzelfallbezogene Genehmigung durch generelle Festlegung in den Gesellschaftsvertrag vorwegzunehmen, wäre nach hA unzulässig.⁸

¹ Vgl *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht² (2020) Rz 666 f.

² *Ebner/Leonhartsberger*, Beschlussfassungen in der Aktiengesellschaft nach dem COVID-19-GesG, Aufsichtsrataktuell 2020, 10 (11).

³ StF BGBl I 2020/16, zuletzt geändert BGBl I 2020/58.

⁴ StF BGBl II 2020/140, zuletzt geändert BGBl II 2020/616.

⁵ *Kalss/Hollaus*, Flexibilisierung des Gesellschaftsrechts - ein weitreichender Schritt durch das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz, GesRZ 2020, 84 (92).

⁶ Vgl *Adensamer/Breisch/Eckert*, COVID-19: Beschlussfassungen bei Kapitalgesellschaften, GesRZ 2020, 99 (103).

⁷ *Baumgartner/Mollnhuber/U. Torggler* in *U. Torggler*, GmbHG § 34 Rz 18; *Adensamer/Breisch/Eckert*, COVID-19: Beschlussfassungen bei Kapitalgesellschaften, GesRZ 2020, 99 (102) .

⁸ *Adensamer/Breisch/Eckert*, COVID-19: Beschlussfassungen bei Kapitalgesellschaften, GesRZ 2020, 99 (102); *Baumgartner/Mollnhuber/U. Torggler* in *U. Torggler*, GmbHG § 34 Rz 17.

Die virtuelle Versammlung wird in § 1 Abs 1 COVID-19-GesV legal definiert als eine Versammlung, an der alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind. Abs 4 leg cit erklärt darüber hinaus die bereits geltenden Bestimmungen über Beschlussfassungen außerhalb der herkömmlichen Versammlung in physischer Präsenz durch die gegenständliche Verordnung des BMJ für unberührt, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, dass die GesV dann einschlägig wird, wenn nicht bereits nach allgemeinem gültigem Recht durch Einigkeit sämtlicher Gesellschafter einer GmbH bzw durch Satzungsbestimmung oder Satzungsermächtigung bei einer AG die Modalitäten einer virtuellen Beschlussfassung festgelegt wurden und dies gem § 2 Abs 3 aE COVID-19-GesV gerade im Interesse der Gesellschaft und der Teilnehmer liegt.⁹

Es bleibt daher abzuwarten, ob diese Erleichterung im Gesellschaftsrecht hinsichtlich der Durchführung ausschließlich virtueller Versammlungen über den 31.12.2021 hinaus in das Dauerrecht überführt wird.¹⁰

a. Erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung

Die Mobilitäts-RL sieht für die Beschlussfassung zur Zustimmung zum Plan für die bevorstehende grenzüberschreitende Sitzungssitzverlegung gemäß Art 86h Abs 3 eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln, aber nicht mehr als 90% der Stimmen der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile bzw des in der Gesellschafterversammlung vertretenen gezeichneten Kapitals vor. Unter der weiteren Einschränkung, dass die Stimmrechtsschwelle darüber hinaus nicht höher als die im nationalen Recht vorgesehene Stimmrechtsschwelle für die Zustimmung zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen sein darf, wurde den MS ein gewisser Spielraum bei der Festlegung der erforderlichen Mehrheit für die grenzüberschreitende Umwandlung im Zuge der Umsetzung der RL gewährt.

Die österreichische Rechtsordnung ordnet in § 239 Abs 2 AktG für innerstaatliche rechtsformwechselnde Umwandlungen einer AG in eine GmbH als Mindestanforderung eine Drei-Viertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals an. Zum selben Ergebnis führt auch die Regelung des Formwechsels einer GmbH in eine AG gem § 245 Abs 2 AktG, wobei auf die Bestimmungen über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages verwiesen wird. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages setzt § 50 Abs 1 GmbHG eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei der Beschlussfassung voraus. Ein höheres Mehrheitserfordernis kann im Gesellschaftsvertrag ebenso festgelegt werden, ein geringeres ist jedoch unzulässig.¹¹ Diese qualifizierte $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bezieht sich, anders als beim Umlaufbeschluss dh Abstimmung im schriftlichen Weg nach § 34 Abs 2 GmbHG, nicht auf die insgesamt vorhandenen Stimmrechte, sondern allein auf die Zahl der abgegebenen Stimmen. Mit Umlaufbeschluss kann schon aus den sich ergebenden Modalitäten bezüglich der Beschlussform nach hM keine Änderung des Gesellschaftsvertrages wirksam beschlossen werden, daher würde diese Form der Beschlussfassung bezüglich eines Formwechsels als Gesellschaftsvertragsänderung iSd § 245 AktG ausscheiden,¹² wäre nicht die Regelung in § 90a NO als Corona-Maßnahme eingeführt und kürzlich dessen Rechtskraft auch noch auf unbestimmte Dauer erstreckt worden.¹³

⁹ Adensamer/Breisch/Eckert, COVID-19: Beschlussfassungen bei Kapitalgesellschaften, GesRZ 2020, 99 (103).

¹⁰ Erleichterungen im Gesellschaftsrecht – Die Presse, 31.12.2020, S. 17.

¹¹ R. Winkler in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG § 39 Rz 17; Umfahrer, Formfragen bei Änderung des GmbH-Vertrages, eolex 1996, 99.

¹² R. Winkler in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG § 50 Rz 1.

¹³ Adensamer/Breisch/Eckert, COVID-19: Beschlussfassungen bei Kapitalgesellschaften, GesRZ 2020, 99 (102) und (106).

Im Einklang mit der laut Art 86h Abs 4 Mobilitäts-RL den MS gewährten Möglichkeit der Einführung weiterer Zustimmungserfordernisse durch die betroffenen Gesellschafter bei Zukommen wirtschaftlicher Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft im Zuge der grenzüberschreitenden Umwandlung, sieht sowohl § 50 Abs 4 GmbHG iVm § 245 Abs 2 AktG als auch § 239 Abs 4 AktG die Individualzustimmung der betroffenen Gesellschafter bzw Aktionären für die infolge der durchzuführenden formwechselnden Umwandlung einzutretenden Schlechterstellung vor. Dies betrifft den Fall abweichender Festsetzung der Nennbeträge und dadurch die drohende Schmälerung der Beteiligung des konkreten Aktionärs, wenn er sich nicht mit seinem gesamten bisherigen Anteil an der neuen Rechtsform beteiligen kann. Erst die benachteiligende Beteiligungsverschiebung, bedingt durch eine nicht verhältnismäßige Neufestsetzung der Nennbeträge im Beschluss der Hauptversammlung begründet die verpflichtende Zustimmung durch die Betroffenen. Das bloße Nichterreichen der gesetzlichen Mindestbeträge für Geschäftsanteile unter verhältnismäßiger Beteiligung der Aktionäre oder gar eine zur Vergrößerung der Beteiligung führende, verhältnismäßig verschiebende Nennbetragsfestsetzung stellen mangels Schutzbedürfnis keine Grundlage für das Zustimmungserfordernis dar. Und zwar sind die ersteren aus dem Grund nicht schutzbedürftig nach dem Zweck der behandelten Bestimmung, weil ihnen ohnehin der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegen die Umwandlung und daraufhin der Austritt aus der Gesellschaft gegen angemessene Barabfindung zur Verfügung stehen.¹⁴ Ähnlich sieht es aus für den drohenden Verlust von Sonderrechten einzelner Gesellschafter nach § 99 GmbHG, die im Gesellschaftsvertrag der umzuwandelnden Gesellschaft verankert sind und ohne Gewährung gleichwertiger Rechte nach dem Formwechsel unterzugehen drohen.¹⁵

Zur zweiten Rahmenbedingung der RL zur Bestimmung der Mehrheit bei der Beschlussfassung in der grenzüberschreitend umzuwandelnden Gesellschaft wird auf die Stimmrechtsschwelle für die Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Verschmelzung als höchsten Richtwert hingewiesen. Für Österreich relevant ist in dieser Hinsicht nach derzeitig geltender Rechtslage das EU-VerschG, dessen § 3 Abs 2 auf die Bestimmungen in §§ 219 bis 233 AktG bzw in §§ 96 bis 101 GmbHG zurückgreift, wenn das EU-VerschG nichts anderes bestimmt, so wie dies der Fall betreffend der konkreten Stimmrechtsschwelle ist. Infolge dessen ist die qualifizierte $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gem § 221 Abs 2 AktG bzw § 98 GmbHG einschlägig. Diese wäre bei der Umsetzung der Mobilitäts-RL beachtlich und sowohl richtlinienkonform als auch der Anforderungen der derzeitigen nationalen Rechtslage genügend.

b. Form des Beschlusses

Nach den bisherigen Ausführungen zur Beschlussfassung eines Formwechsels bei einer österreichischen umzuwandelnden Kapitalgesellschaft lässt sich ableiten, dass für diesen Beschluss die Bestimmungen über die Änderung der Satzung bzw des Gesellschaftsvertrages ausschlaggebend sind. Daher ist in weiterer Folge die erforderliche Form des gefassten Beschlusses zu untersuchen.

Betreffend den Beschluss über den Formwechsel einer GmbH in eine AG gilt gem § 245 Abs 2 AktG unter Verweis auf die Bestimmungen über Abänderungen des Gesellschaftsvertrages in §§ 49 f GmbHG das Formgebot der notariellen Beurkundung dieses Beschlusses.

¹⁴ Zollner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² § 239 Rz 21 ff.

¹⁵ Schindler/Brix in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 99 Rz 1 f, 6.

Satzungsänderungen bei einer Aktiengesellschaft bedürfen nach § 145 Abs 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, welcher für die Anmeldung und Eintragung in das Firmenbuch mit einer notariellen Beurkundung der Übereinstimmung gem § 148 Abs 1 versehen sein muss. Dadurch wird sichergestellt, dass der Notar einen Vergleich der geänderten Satzungsbestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und der unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut gezogen und im Zuge der Beurkundung iSd § 87 NO die Übereinstimmung festgehalten hat. Darüber hinaus ordnet § 120 AktG zu jedem Beschluss der HV die notarielle Beurkundung durch Niederschrift nach § 87 NO als Gültigkeitsvoraussetzung an.¹⁶ § 87 Abs 1 NO sieht auch die Möglichkeit einer Erstellung und Unterfertigung in elektronischer Form vor, was wiederum im Einklang mit den Vorgaben der Mobilitäts-RL zur vollständigen Einreichung der Umwandlungsunterlagen nach deren Art 86m Abs 4 iVm Art 13j Digitalisierungs-RL steht. Darüber hinaus wurde ergänzend im Zuge der Covid-19-Maßnahmen-Gesetzgebung § 90a NO eingeführt, vorerst bis zum 31.12.2020 befristet, wonach notarielle Amtshandlungen auch unter Einsatz einer elektronischen Kommunikationsverbindung stattfinden dürfen. Dabei wird auf die sinngemäße Anwendung von § 69b Abs 2 und 3 sowie auf § 79 Abs 9 NO verwiesen, welche die konkreten Modalitäten zur Durchführung des Notariatsaktes bzw der notariellen Beglaubigung unter den bereits genannten Bedingungen einer Fernkommunikation regeln. Diese Abkehr von der Präsenz eines Notars stellt klar, dass auch eine „qualifizierte Videokonferenz“ iS einer online Verfolgung durch den Notar mittels optischer und akustischer Zwei-Weg-Verbindung als gleichwertige Alternative zum Bezeugen des Ereignisses in concreto der Beschlussfassung anzusehen und diese genau so zweckdienlich und sicher im Rechtsverkehr einsetzbar ist.¹⁷

§ 90a NO, eingeführt mit Art 34 4. COVID-19-G¹⁸, dehnt vorerst corona-bedingt bis zum 31.12.2020 befristet, die Notariatsform mit elektronischer Kommunikation unter sinngemäßer Anwendung von §§ 69b Abs 2 und 3, 79 Abs 9 NO auf einen „Notariatsakt oder eine sonstige öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde“ dh auf Notariatsakte, notarielle Protokolle und Beglaubigungen für alle Rechtsgeschäfte, Erklärungen und rechtserheblichen Tatsachen aus, die zur Wirksamkeit eine entsprechende notarielle Amtshandlung erfordern. Bis zur Einführung von § 90a NO war die Errichtung eines Notariatsaktes mittels Einsetzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeit bei fehlender physischer Präsenz der Parteien nach § 69b NO seit 1.1.2019 mit dem ENG¹⁹ im Zusammenhang mit der online GmbH-Gründung in der österreichischen Rechtsordnung bekannt, aber auch nur bei diesem Rechtsakt möglich und vorgesehen. Ausgerechnet in diesem mit der online GmbH-Gründung „unmittelbaren Zusammenhang“ war auch die notarielle Beglaubigung nach § 79 Abs 9 NO online möglich.²⁰ Der bis zum 31.12.2020 geltende Wortlaut von § 69b NO „soweit dies gesetzlich vorgesehen ist“ deutet auf den einzigen Fall der Öffnungsklausel im entsprechenden Materiengesetz und zwar auf § 4 Abs 3 GmbHG idF ENG hin.²¹ Der Bericht des Justizausschusses vom 02.12.2020 bezeichnet die neuerdings beschlossene Übernahme des § 90a NO in das Dauerrecht als einen Fortschritt in Richtung einer richtlinienkonformen Umsetzung des Art 13j Digitalisierungs-RL, der eine vollständige Online-Einreichung von Urkunden und Informationen im Zuge der Erfüllung der Offenlegungspflicht nach Art 14 vorsieht. Dementsprechend wird auch vom Wortlaut des § 90a NO das Erfordernis, dass das betreffende Rechtsgeschäft, Erklärung oder rechtserhebliche Tatsache zur Wirksamkeit der Form einer notariellen Urkunde bedarf, gestrichen. Durch diese Ermöglichung

¹⁶ Vgl Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht² (2020) Rz 681.

¹⁷ Dregger/Edelmann, Ausgewählte Fragen zu virtuellen Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften, ZFR 2020, 221 (225); Artmann in Resch, Corona-Handbuch^{1.02} Kap 12 Rz 12.

¹⁸ BGBl I 2020/24.

¹⁹ BGBl I 2018/71.

²⁰ Zib, Elektronische Beurkundung nach Corona, NZ 2020, 361 (363).

²¹ Zib, Elektronische Beurkundung nach Corona, NZ 2020, 361.

digitaler Erbringung notarieller Dienstleistungen unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten wird auch über den 31.12.2020 hinaus die Möglichkeit gewährt, gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Formpflichten ohne physische Anwesenheit der Parteien mittels elektronischer Kommunikationskanäle nachzugehen und dies generell und ohne Einschränkungen auf bestimmte Rechtsgeschäfte oder konkrete notarielle Formen.²²

Gem § 76 Abs 1 lit g NO iVm § 87 NO hat der Notar ein Protokoll über die Beratungen und Beschlüsse aufzunehmen, indem er Zeit, Ort und Inhalt der Beratungen und Beschlüsse und aller in seiner Gegenwart bzw unter seiner Beobachtung (bei virtuellen Versammlungen) stattfindenden rechtserheblichen Ereignisse bzw abgegebenen Erklärungen festhält. Der Notar darf keine Schlussfolgerungen aus dem von ihm Wahrgenommenen ziehen und dies beurkunden. Einer Prüfungs- und Belehrungspflicht untersteht er bei der notariellen Beurkundung jedenfalls nicht, wie dies der Fall bei der Errichtung einer Notariatsaktes ist.²³ Protokoll und Beurkundung können auf Papier oder in elektronischer Form erstellt und unterfertigt werden, wobei der Vorsitzende der Versammlung, in Ermangelung eines solchen, alle beratenden Teilnehmer unterfertigen müssen.²⁴ Gem § 90a NO wird über die in § 79 Abs 9 NO geregelten Fälle notarieller Beglaubigung hinaus auch für die notarielle Beurkundung unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit die Vorschrift des § 69b Abs 2 und 3 sinngemäß angewendet. Nach § 87 Abs 3 NO trifft den Notar im Unterschied zur Errichtung eines elektronischen Notariatsaktes gem § 69b Abs 2 Z 1 keine strenge Identifikationspflicht, sofern der Vorsitzende dies nicht verlangt.²⁵ Anzumerken ist, dass die notarielle Beurkundung in elektronischer Form dann zulässig und möglich ist, wenn alle zur Unterfertigung Berufenen über elektronische Signaturen verfügen.²⁶ Das bedeutet, dass zumindest der Vorsitzende der Versammlung eine elektronische Signatur zur Verfügung haben muss, und wenn kein Vorsitzender die Versammlung leitet, brauchen alle an der Versammlung Beteiligten für die Unterfertigung des Protokolls die elektronische Signatur.²⁷

Weitere Voraussetzung für die Errichtung einer notariellen Beurkundung im Fall eines Umwandlungsbeschlusses stellt nach sinngemäßer Anwendung von § 69b Abs 3 iVm § 90a NO die ununterbrochene entweder physische oder optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit zwischen dem Notar und allen anderen Parteien unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit dar. Bei bloß vorübergehender Unterbrechung aufgrund technischer Störung der Videokonferenz hat der Notar erst bei vollständiger Wiederherstellung der Bild- und Tonübertragung fortzufahren bei sonstiger gänzlicher Wiederholung des gesamten Prozedere.²⁸

Denkbar ist im Falle des Nichtvorliegens einer elektronischen Signatur bei einem Unterfertigungspflichtigen die Stimmrechtsvollmacht, die keinem Formgebot unterliegt und nach § 39 Abs 3 GmbHG schriftlich erteilt werden muss.²⁹ Dadurch könnten sich Gesellschafter durch Bevollmächtigte in Besitz einer elektronischen Signatur vertreten lassen. Dafür reicht die Schriftform der Vollmacht, die eigenhändige Unterschrift des Gesellschafters als Vollmachtgeber und die

²² 588 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00588/fname_852969.pdf - Stand: 30.12.2020.

²³ *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung⁶ § 76 Rz 1; § 87 Rz 6.

²⁴ Vgl *Eckert/Schopper* in *U. Torggler*, GmbHG § 98 Rz 4.

²⁵ *Adensamer/Breisch/Eckert*, COVID-19: Beschlussfassungen bei Kapitalgesellschaften, GesRZ 2020, 99 (106).

²⁶ *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung⁶ § 87 Rz 13.

²⁷ *Adensamer/Breisch/Eckert*, COVID-19: Beschlussfassungen bei Kapitalgesellschaften, GesRZ 2020, 99 (106).

²⁸ *Adensamer/Breisch/Eckert*, COVID-19: Beschlussfassungen bei Kapitalgesellschaften, GesRZ 2020, 99 (106).

²⁹ *Adensamer/Breisch/Eckert*, COVID-19: Beschlussfassungen bei Kapitalgesellschaften, GesRZ 2020, 99 (105).

beinhaltete Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts in der Versammlung.³⁰ Ratsam wäre es darüber hinaus auch den Umwandlungsbeschluss in die Vollmacht aufzunehmen. Eine Spezialvollmacht ist ebenso wenig erforderlich (manche FB-Gerichte verlangen das aber dennoch) wie die notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers.³¹ Der Notar haftet jedenfalls nicht für die Richtigkeit der behaupteten Vertretungsbefugnis oder Teilnahmeberechtigung.³² Sollten juristische Personen Gesellschafter sein, werden diese durch ihre Organmitglieder als physische Personen vertreten, die mit ihrer persönlichen elektronischen Signatur das Protokoll zu unterfertigen haben.³³

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass von allen notariellen Amtshandlungen das Formgebot der notariellen Beurkundung am unkompliziertesten virtuell durchführbar ist, was der Vereinfachung des Vorganges der Beschlussfassung bei einem Umgründungsbeschluss deutlich beitragen wird.³⁴

In Betracht zu ziehen wäre auch die Möglichkeit einer Beschlussfassung im schriftlichen Weg iSd § 34 GmbHG, dh das Fassen eines Umlaufbeschlusses, wobei das Erfüllen des Formgebots der notariellen Beurkundung jedoch einige Unklarheiten³⁵ liefert. Die hM vertrat die Position der Unzulässigkeit des Umlaufbeschlusses und die Notwendigkeit der Abhaltung einer physischen Versammlung zur Errichtung der notariellen Beurkundung.³⁶ Dies wurde damit begründet, dass eine notarielle Beurkundung im Zuge eines Umlaufbeschlusses nur die Stimmabgabe des einzelnen Gesellschafters selbst betrifft, und nicht wie erforderlich, den Beschluss selbst. Daher würde nach dieser Auffassung ein Formwechselbeschluss im schriftlichen Weg nie den gesetzlichen Formvorgaben gerecht.³⁷ Anderer Ansicht nach sei die notarielle Beurkundung zwar umständlich, jedoch kein Hindernis für die Durchführung eines Umlaufbeschlusses. Die Umständlichkeit besteht eben darin, dass Abgabe und Zugang jeder einzelnen Stimmabgabe der notariellen Beurkundung bedarf.³⁸ Vor diesem Hintergrund stellt die Durchführung einer virtuellen Beschlussfassung und die Möglichkeit virtueller Beurkundungen und Beglaubigungen durch einen Notar iSd neu eingeführten § 90a NO eine wesentliche Entlastung und Vereinfachung der Beschlussfassung dar.

Vor diesem Hintergrund wäre auch die noch strittige Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit des Umlaufbeschlusses bei einer Aktiengesellschaft darzulegen. Das bereits behandelte COVID-19-GesG führt neben der Möglichkeit der Durchführung virtueller Versammlungen ohne weitere Umstände und dies für alle Gesellschaftsformen und auch für Formen der Beschlussfassung außerhalb von

³⁰ *Schindler/Brix in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 98 Rz 5; *Adensamer/Breisch/Eckert*, COVID-19: Beschlussfassungen bei Kapitalgesellschaften, GesRZ 2020, 99 (107).

³¹ *Eckert/Schopper in U. Torggler*, GmbHG § 98 Rz 5; *Schindler/Brix in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 98 Rz 5.

³² *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung⁶ § 87 Rz 7.

³³ *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung⁶ § 87 Rz 8.

³⁴ Vgl *Adensamer/Breisch/Eckert*, COVID-19: Beschlussfassungen bei Kapitalgesellschaften, GesRZ 2020, 99 (107).

³⁵ Zum Meinungsstreit vgl *Billek/Ettmayer/Ratka/Jost in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 52 Rz 14 (Stand 1.10.2016, rdb.at); *Baumgartner/Mollnhuber/U. Torggler in U. Torggler*, GmbHG § 34 Rz 10.

³⁶ *Adensamer/Breisch/Eckert*, COVID-19: Beschlussfassungen bei Kapitalgesellschaften, GesRZ 2020, 99 (107); vgl *R. Winkler in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG § 50 Rz 1; *Aburumieh/Adensamer/H. Foglar-Deinhardstein*, Praxisleitfaden Verschmelzung (2015) Kap V.F. Rz 7; *Warto in Gruber/Harrer* § 98 Rz 6.

³⁷ *Umfahrer*, Formfragen bei Abänderung des GmbH-Vertrages, *ecolex* 1996, 99.

³⁸ *Eckert/Schopper in U. Torggler*, GmbHG § 98 Rz 3; *Schindler/Brix in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 98 Rz 3; *Warto in Gruber/Harrer* § 98 Rz 7, 17; *Baumgartner/Mollnhuber/U. Torggler in U. Torggler*, GmbHG § 34 Rz 10.

Versammlungen ein.³⁹ Als Beschlussfassung „auf sonstiger Weise“ gem § 1 Abs 1 COVID-19-GesG war bislang der Umlaufbeschluss im GmbH-Recht gem § 34 nach Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zur Abstimmung im schriftlichen Weg zulässig, was jedoch infolge der mit dem COVID-19-GesG eingeführten Erleichterungen im Gesellschaftsrecht als keine zwingende Voraussetzung mehr anzusehen ist. Das COVID-19-GesG trifft keine weiteren Ausführungen dazu, während die Durchführungsverordnung die Abstimmung im schriftlichen Weg nur für Vereine und Genossenschaften nach § 4 COVID-19-GesV ausdrücklich regelt. Es wäre nichtdestotrotz überzogen, dies als Umkehrschluss zu verstehen und von der Unzulässigkeit des Umlaufbeschlusses bei einer Aktiengesellschaft auszugehen, nur weil anzunehmen wäre, dass für alle anderen Gesellschaftsformen ohne ausdrückliche Regelung über die Abstimmung im schriftlichen Weg in der COVID-19-GesV die bisher einschlägigen Bestimmungen in den entsprechenden Gesetzen ausschlaggebend bleiben. Immerhin kennt das COVID-19-GesG auch keine Differenzierung zwischen den verschiedenen Gesellschaftsformen, was als Zeichen dafür zu deuten wäre, dass der Umlaufbeschluss für alle Gesellschaften gleichermaßen zulässig ist trotz gewissen Konkretisierungen, getroffen in der GesV.⁴⁰

c. Ausschluss der Anfechtbarkeit des Beschlusses gem Art 86h Abs 5

Art 86h Abs 5 der Mobilitäts-RL untersagt eine Anfechtung des Beschlusses der Versammlung über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Umwandlung allein aus dem Grund einer Unangemessenheit der gewährten Barabfindung nach Art 86d lit i) oder wegen Nichterfüllung der rechtlichen Anforderungen der Informationspflichten bezüglich der Barabfindung.⁴¹

Entsprechende Regelung in der nationalen Rechtsordnung findet sich bereits in § 234b Abs 5 AktG, auf welchen die Normen bezüglich der Regelung zur Barabfindung bei einem innerstaatlichen Rechtsformwechsel nach § 244 Abs 4 AktG bzw § 253 AktG ebenso hinweisen. Weitere Einschränkungen der Anfechtungsmöglichkeiten ordnet § 195 Abs 4 zweiter Satz AktG an,⁴² und zwar geht es dabei um bewertungsrelevante Informationsfehler bei Umgründungen. Erfasst werden unrichtige, unvollständige oder unzureichende Informationen über die Ermittlung, Höhe oder Angemessenheit der Barabfindung, daher wäre die Anfechtbarkeit von Umgründungsbeschlüssen bei bloßer Verweigerung von der Erteilung von Informationen nicht ausgeschlossen. Der Anfechtungsausschluss betrifft Fehler im engen Zusammenhang mit der Bewertung und mit dem bewertungsrelevanten Bericht, für welche Fehler ein Gremialverfahren nach § 225e als ex-post Kontrolle vorgesehen ist, um die möglichen Hindernisse für beschlossene Strukturmaßnahmen zu verringern. Dabei sind Anteilsinhaber, unabhängig von einem erhobenen oder nicht erhobenen Widerspruch gegen den Umwandlungsbeschluss, berechtigt, eine Überprüfung und entsprechende Erhöhung der Barabfindung bei Gericht zu beantragen. § 195 Abs 4 zweiter Satz wird auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung analog angewendet.⁴³ Die Anfechtung des Umwandlungsbeschlusses aus anderen Gründen als wegen Unangemessenheit der Barabfindung

³⁹ Artmann in Resch, Corona-HB^{1.02} Kap 12 Rz 2.

⁴⁰ Artmann in Resch, Corona-HB^{1.02} Kap 12 Rz 8; vgl aA Kalss/Hollaus, Flexibilisierung des Gesellschaftsrechts – ein weitreichender Schritt durch das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz, GesRZ 2020, 84 (86), (97); Ebner/Leonhartsberger, Beschlussfassungen in der Aktiengesellschaft nach dem COVID-19-GesG, Aufsichtsrataktuell 2020, 10 (11).

⁴¹ Bydlinski, Die Mobilitäts-Richtlinie – Eine Darstellung der wesentlichen Diskussionsstadien, in Artmann/Rüffler/U. Torggler, Gesellschaftsrecht und IPR (2020) 158.

⁴² Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² § 234b Rz 22.

⁴³ Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² § 195 Rz 89, 110 ff; Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung² § 234b AktG Rz 65 f; Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III⁶ § 195 Rz 75 f.

oder wegen diesbezüglich fehlerhaften Erläuterungen in den Berichten bleibt nach den allgemeinen Regeln bestehen (§§ 195 ff AktG bzw §§ 41 ff GmbHG).⁴⁴

Nach den Bestimmungen über die Durchführung virtueller Versammlungen iSd COVID-19-GesV führen zur Beschlussanfechtung nur solche Störungen der elektronischen Kommunikationsverbindung, die von der Gesellschaft zu verantworten sind. Deren § 2 Abs 6 spricht von einer Zurechnung der Sphäre der betroffenen Gesellschaft.⁴⁵ Vergleichbar der bereits bekannten Regelung in § 102 Abs 5 zweiter Satz AktG zu Störungen der Kommunikation bei Fernteilnahme Z 2 leg cit oder Fernabstimmung Z 3 oder bei der Übertragung der Versammlung nach Abs 4 haftet die Gesellschaft nur aus Verschulden für die Fehler bei der Beschlussfassung. Zu ihrer Sphäre zählen beispielsweise interne Zentralserver oder der eigene Internetanschluss, nicht aber eingesetzte fremde Kommunikationsanwendungen.⁴⁶

d. Vorabbescheinigung Art 86m

C. Schutzmaßnahmen für Gläubiger, Minderheitsgesellschafter und Arbeitnehmer

In weiterer Folge werden die vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Gläubiger, Minderheitsgesellschafter und Arbeitnehmer der betroffenen Kapitalgesellschaften behandelt. Eine formwechselnde Umwandlung in einen anderen MS eröffnet große Risikobereiche für sie und erfordert einen besonderen Schutz vor rechtsmissbräuchlichem Verhalten oder Umgehung nationaler Regelungen zu ihrem Nachteil. Für die Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit der Schutzbestimmungen zugunsten der bedrohten Interessen wird die Durchführung der Sitzverlegung von mehreren Voraussetzungen wie Mitbestimmungsrechten, Austrittsrecht gegen angemessene Barabfindung, Anspruch auf zusätzliche Barabfindung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht und an Mechanismen wie die zweistufige Rechtmäßigkeitskontrolle geknüpft, die ebenfalls zentraler Untersuchungsgegenstand für das Dissertationsvorhaben sind und sich als wesentlicher Bestandteil der Analyse abzeichnen.

II. Registervernetzung iSd Digitalisierungs-RL und Online-Einreichungen

Die Mobilitäts-RL führt nicht nur eine formwechselnde Umwandlung von Kapitalgesellschaften innerhalb der Union unter Ausschluss von Vermögensübertragung und unter Beibehaltung der Identität der juristischen Person ohne Auflösung, Liquidation oder Abwicklung ein, sondern ermöglicht die Durchführung einer Sitzverlegung innerhalb des Binnenmarktes durch Eintragung im Register des Zuzugsmitgliedstaates und Löschung aus jenem des Wegzugsmitgliedstaats ohne persönliches Erscheinen vor der jeweils zuständigen Behörde, vollständig online und mit Hilfe des Systems der Registervernetzung zwischen den Mitgliedstaaten zum raschen und aktuellen Informationsaustausch.

An dieser Stelle wird auch die Rolle der Digitalisierungs-RL als zweiter Teil des EU-Company Law Package 2018 behandelt, die neue Instrumente zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts vorsieht, welche auch für die Mobilitäts-RL relevant sind.

A. Übermittlung der Vorabbescheinigung über BRIS – Art 86n

B. Prüfung durch Zuzugsstaat – online über BRIS Art 86o

⁴⁴ *Szep in Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 234b Rz 14.

⁴⁵ *Artmann in Resch*, Corona-HB^{1.02} Kap 12 Rz 25.

⁴⁶ *Zollner/Simonishvili*, Gesellschaftsrecht in Zeiten von COVID-19, GES 2020, 175 (179); *Adensamer/Breisch/Eckert*, COVID-19: Beschlussfassungen bei Kapitalgesellschaften, GesRZ 2020, 99 (105); *Artmann in Resch*, Corona-HB^{1.02} Kap 12 Rz 21.

C. Eintragung – über BRIS Wegzugsstaat den Zuzugsstaat über die eingetretene Wirksamkeit der Umwandlung zu informieren Art 86p

III. Spielräume der MS bei der Umsetzung

Die Dissertation muss mögliche Vorgehensweisen für eine Umsetzung in Österreich erläutern. Zu bedenken sind diesbezüglich auch die Spielräume, die die Richtlinie den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung gewährt. Eine mangelnde Koordination der MS bei der Umsetzung würde zu divergierenden Umsetzungsmaßnahmen führen und dadurch die von der Richtlinie beabsichtigte Harmonisierung gefährden.

IV. Kritikpunkte: Ungereimtheiten und Schwachstellen der Mobilitäts-RL

Die Dissertation will auch Ungereimtheiten und Schwachstellen der Mobilitäts-RL aufzeigen. Dazu zählen Kritikpunkte wie die Nichteinbeziehung verdeckter Kapitalgesellschaften, fehlende Regelungen zur Spaltung zur Aufnahme und zu Drittstaatskonstellationen. Auch das Absehen von einer allgemeinen Kollisionsregelung im Gesellschaftsrecht lässt Probleme bei der Anwendung der Richtlinie offen. Nicht zuletzt wäre der Verfahrensaufwand zur Ausübung der Mobilität von Gesellschaften zu beachten und seine mögliche Reduktion durch vereinfachte Prozeduren anzustreben.

Vorläufiges Literaturverzeichnis

Kommentare:

Baumgartner/Mollnhuber/U. Torggler in *U. Torggler*, GmbHG § 34
Billek/Ettmayer/Ratka/Jost in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 52
Brix in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 1 EU-VerschG (Stand 1.3.2018)
Brix in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG² § 15 SpaltG (Stand 1.10.2019)
Burgstaller/Pilgerstorfer in *Artmann*, UGB³ (2019) §§ 12, 13
Diregger in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG² § 195
Eckert/Schopper in *Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 195
Eckert/Schopper in *U. Torggler*, GmbHG § 98
Kalss in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG² § 234b
Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung² § 234b AktG
Krafka in *MünchKomm HGB*³ § 13h
Mäsch in *BeckOK BGB*⁵⁴ (2020) Art 12 EGBGB
Ratka in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB⁴ (2018) §§ 12, 13
Roth in *Koller/Kindler/Roth/Drüen*, HGB⁹ (2019) §§ 13, 13d, 13h
Schindler/Brix in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG §§ 96, 98, 99 (Stand 1.12.2017)
J. Schmidt in *Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt*, GmbHG³ (2017) § 4a
Servatius in *Baumbach/Hueck*, GmbHG²² (2019) § 4a
Szep in *Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 234b
Ulmer/Löbbe in *Habersack/Casper/Löbbe*, GmbHG³ (2019) § 4a
Wagner/Knechtel, Notariatsordnung⁶ §§ 76, 87
Warto in *Gruber/Harrer* § 98
Weigand in *U. Torggler*, UGB³ (2019) §§ 12, 13
Wicke in *Wicke*, GmbHG⁴ (2020) § 4a
R. Winkler in *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG §§ 34, 39, 50
Zib in *Zib/Dellinger*, UGB (2010) §§ 12, 13
Zollner in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG² § 239

Handbücher:

Aburumieh/Adensamer/H. Foglar-Deinhardstein, Praxisleitfaden Verschmelzung (2015)
Artmann in *Resch*, Corona-Handbuch^{1.02} (2020) Kap 12
Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht² (2020)
Fischer, Grenzüberschreitende Umgründung im EU-Raum (2019)
Habersack/Verse, Europäisches Gesellschaftsrecht⁵ (2019)
Hayden, Grenzüberschreitender Formwechsel (2018)
D. Jasper/Kötteritzsch, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts⁵ (2018)
Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017)
Wiesner/Hirschler/Mayr, Handbuch der Umgründungen (18. Lfg 2018)

Festschriften:

Hasenauer/Stingl, Grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Gesellschaften, in FS Hanns F. Hügél zum 65. Geburtstag (2015) 117
Hermann, Grenzüberschreitende Sitzverlegungen, in FS Hanns F. Hügél zum 65. Geburtstag (2015) 139

Aufsätze:

- Adensamer/Breisch/Eckert*, COVID-19: Beschlussfassungen bei Kapitalgesellschaften, *GesRZ* 2020, 99
- Bachner/Winner*, Das österreichische internationale Gesellschaftsrecht nach Centros, *GesRZ* 2000, 73
- Brehm/Schümmer*, Grenzüberschreitende Umwandlungen nach der neuen Richtlinie über grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, *NZG* 2020, 538
- Butterstein*, Modernisierung des EU-Gesellschaftsrechts zur Stärkung der grenzüberschreitenden Mobilität von Gesellschaften, *EuZW* 2018, 838
- S. Bydlinski*, Die Mobilitäts-Richtlinie – Eine Darstellung der wesentlichen Diskussionsstadien Vom Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen bis zur politischen Einigung im Trilog, in *Artmann/Rüffler/U. Torggler*, *Gesellschaftsrecht und IPR* (2020) 149
- Diregger/Edelmann*, Ausgewählte Fragen zu virtuellen Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften, *ZFR* 2020, 221
- M. Doralt*, OGH zur verschmelzenden Umwandlung über die Grenze – ein Meilenstein im internationalen Gesellschaftsrecht?, *GesRZ* 2004, 26
- M. Doralt*, Zur Sitzverlegung ins Ausland im Licht von Cartesio, *RdW* 2009, 255
- Ebner/Leonhartsberger*, Beschlussfassungen in der Aktiengesellschaft nach dem COVID-19-GesG, *Aufsichtsrataktuell* 2020, 10
- Eckert*, Sitzverlegung von Gesellschaften nach der Cartesio-Entscheidung des EuGH, *GesRZ* 2009, 139
- Fink/Chilevych*, Grenzüberschreitende Formwechsel nach und aus Deutschland – Vorauseilende Umsetzung der Änderungen der EU-Mobilitäts-RL, *NZG* 2020, 544
- Fischer*, Grenzüberschreitende Umgründung und Sicherstellung von Gläubigeransprüchen, *GesRZ* 2020, 199
- Förster*, Grenzüberschreitende Umstrukturierungen, *DStR* 2020, 865
- Haslinger/Mitterecker*, Die Polbud-Entscheidung des EuGH und das neue Unternehmensrechtspaket der EU-Kommission: Aktuelles zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung, *GES* 2018, 223
- Hayden/Hayden*, Zur Niederlassungsfreiheit – Grenzüberschreitender Formwechsel von Briefkastengesellschaften, *ZfRV* 2018/18
- Hayden/Varro*, Möglichkeit einer isolierten Gesellschaftssitzverlegung (EuGH-Rs Polbud), *RdW* 2018, 120
- Hochedlinger/Hochedlinger-Scheidleder*, Grenzüberschreitende Sitzverlegungen in Europa, *ecolex* 2006, 130
- Jennwein*, Grenzüberschreitende Sitzverlegung einer deutschen GmbH nach Österreich, *GesRZ* 2016, 277
- Kalss/Hollaus*, Flexibilisierung des Gesellschaftsrechts - ein weitreichender Schritt durch das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz, *GesRZ* 2020, 84
- Karollus*, Umstrukturierungen und Sitzverlegung über die Grenze – aktuelle Rechtslage (vor der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121) in *Artmann/Rüffler/U. Torggler*, *Gesellschaftsrecht und IPR* (2020) 87
- Kerbler*, Anknüpfungspunkte der Niederlassungsfreiheit im Zuzugsstaat und Wegzugsbeschränkungen bei grenzüberschreitender Umwandlung, *NZ* 2018/7
- Kindler*, Unternehmensmobilität nach „Polbud“: Der grenzüberschreitende Formwechsel in Gestaltungspraxis und Rechtspolitik, *NZG* 2018, 1
- Kohl*, Grenzüberschreitende Spaltungen: eine aktuelle Bestandsaufnahme, *RdW* 2019/15
- Perner/Scheicher*, Von Wien nach München – grenzüberschreitende Umwandlungen in der Praxis, *ecolex* 2019, 1038

Ratka/Wolfbauer, Daily Mail: „I am not dead yet!“, ZfRV 2009/10
Reiner, Entwicklung und Probleme des europäischen Betriebspensionsrechts am Beispiel der
Mobilitätsrichtlinie, JAS 2017/02
Rüffler, Die Umwandlung auf den deutschen Alleingesellschafter – eine Kritik an der Entscheidung
des OGH 6 Ob 283/02i, GesRZ 2004, 3
Schindler, Cross-Border Mergers in Europe – Company Law is catching up!, ECFR 2006, 109
Schopper/Skarics, Grenzüberschreitende Umwandlungen nach der Entscheidung des EuGH in der Rs
VALE, NZ 2012/123
Teichmann, Grundlinien eines europäischen Umwandlungsrechts: Das „EU-Company Law Package
2018“, NZG 2019, 241
Thomale, Die EU-Mobilitätsrichtlinie – ein Wachstumsimpuls für das österreichische
Umgründungsrecht, RdW 2020/255 (Teil I) und 2020/313 (Teil II)
Traar, Die Verlegung des Verwaltungssitzes österreichischer Gesellschaften in das Ausland – Eine
rechtspolitische Betrachtung, GeS 2010, 68
Umfahrer, Formfragen bei Änderung des GmbH-Vertrages, ecolex 1996, 99
Wicke, Mobilität europäischer Kapitalgesellschaften am Vorabend der 14. Gesellschaftsrechtlichen
Richtlinie über die grenzüberschreitende Sitzverlegung, GPR 2010, 238
Zib, Elektronische Beurkundung nach Corona, NZ 2020, 361
Zollner/Simonishvili, Gesellschaftsrecht in Zeiten von COVID-19, GES 2020, 175

Führende EuGH-Entscheidungen

EuGH 9.3.1999, C-212/97 (Centros)
EuGH 5.11.2002, C-208/00 (Überseering)
EuGH 30.9.2003, C-167/01 (Inspire Art)
EuGH 16.12.2008, C-210/06 (Cartesio)
EuGH 12.7.2012, C-378/10 (VALE)
EuGH 25.10.2017, C-106/16 (Polbud)